

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die **Gemeinde Heretsried** folgende

1. Änderungssatzung
zur
Satzung über die
Friedhofs- und Bestattungsgebühren
der Gemeinde Heretsried

Art. 1

In § 3 wird ein 5. Absatz in folgender Fassung eingefügt:

Die jährliche Friedhofspflegegebühr wird erstmals einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides über die jährliche Friedhofspflegegebühr fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Bescheides ist die Friedhofspflegegebühr jeweils zum 01.11. einen jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.

Art. 2

§ 4 Absatz 1 Buchstabe d) erhält folgende Fassung:

d) Einzelgrab (Einfachbelegung = 1 Person; Kindergrab)	100,00 €
sowie für vorhandenes Fundament	50,00 €

Art. 3

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr (inkl. MwSt.) beträgt für:

- | | | |
|-----|---|----------|
| I. | Betreuung der Leichenhalle inkl. Grundausrüstung mit Trauerschmuck
und Reinigung der Leichenhalle, sowie der Nebenräume und Geräte | 45,00 € |
| II. | Leichenversorgung und Beerdigungsdienst | |
| | • Bestattung einschl. öffnen und schließen des Grabes | |
| | ➤ bei einer Tiefe von 0,80 m – 1,79 m | 260,00 € |
| | ➤ bei einer Tiefe von 1,80 m – 2,20 m | 300,00 € |
| | • Versenken des Sarges (4 Träger) | 167,00 € |

• Kinderbeerdigung bis 7 Jahre einschl. Grab öffnen und schließen und Träger	220,00 €
• Urnenbestattung (1 Träger)	80,00 €
• Aufbahrung Urne (Trauerfeier nur am Grab oder Aschenstätte)	25,00 €
• Aufbahrung (von auswärts kommend)	10,00 €
• Schließdienst Montag – Freitag von 8 – 17 Uhr	30,00 €
• Schließdienst außerhalb der Dienstzeit	50,00 €
• Regiearbeiten im Friedhof auf Anordnung der Gemeinde pro Stunde	20,00 €
• Zuschlag Exhumierung bzw. Bestattung einer exhumierten Leiche, pauschal	200,00 €
• Tieferlegung von Leichenresten bei Erdgrabherstellung (tiefer 2,20 m) nach Ablauf der Ruhezeit	20,00 €
• Verwendung des Erdcontainers	inklusive
• Stellung Schalmaterial	inklusive
• Erdabfuhr	inklusive
• Zusatzgebühr bei Ausgrabungen und Umbettungen	inklusive
III. Zuschlag am Samstag	
• Grab öffnen und schließen (Tiefe 1,80 m)	50,00 €
• Grab öffnen und schließen (Tiefe 2,20 m)	50,00 €
• Sargbeisetzung	50,00 €
• Urnenbeisetzung	20,00 €

(2) Die Gebühren für die Leichenschau sowie die Gebühr der Gesundheits- und Polizeibehörden und der Standesämter sind in dieser Satzung nicht enthalten. Sie werden gesondert erhoben.

Art. 4

(1) § 7 Buchstabe d) erhält folgende Fassung:

d) Antrag auf Genehmigung zur Errichtung bzw. wesentlichen Änderung oder Anordnung einer Beseitigung eines Grabdenkmales, Grabeinfassung oder einer Grabplatte	25,00 €
--	---------

(2) In § 7 werden die folgenden Punkte ergänzt:

- | | |
|---|---------|
| i) Benutzung der Leichenhalle (Sarg) | 30,00 € |
| j) Abstellen einer Aschurne in der Leichenhalle | 5,00 € |

Art. 5

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Heretsried, den 11.12.2023

Heinrich Jäckle
Erster Bürgermeister

